

**Satzung**  
**für die Erhebung einer**  
**Kommunalabgabe zur Abwälzung der**  
**Kleininleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) erläßt die Gemeinde Sulzfeld folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung

des Abwasserabgabenbescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1995	35,00 DM
ab 1. Januar 1997	40,00 DM
ab 1. Januar 1999	45,00 DM.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 14.11.1991, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 12. Dezember 1991, Nr. 13, verliert mit dieser neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom ..22.02.1994.. dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde am ..0301.03.1994.. mit Schreiben vom 01.03.1994 ....., Aktenzeichen ..II/1-028/920a-1994 ....., vom Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am ..15.03.1994..

Sulzfeld, den ..15.03.1994..

Joachim

1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht am 25.03.1994 im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 25.03.1994, Nr. 3, Seite 109